

**Fachanweisung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
über die
Gewährung von Umzugsprämien zur Freimachung von
behindertengerecht ausgestatteten öffentlich geförderten
Mietwohnungen für Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlbenutzer
(Sozialwohnungen)**

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	Seite
1. <u>Zielsetzung</u>	2
2. <u>Voraussetzungen</u>	2
2.1 Antragsberechtigung/Einkommensgrenze	2
2.2 Anforderungen an die Wohnungen	2
2.2.1 Anforderungen an die freizumachende behindertengerechte Wohnung für Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlbenutzer	2
2.2.2 Anforderungen an die anzumietende nicht behindertengerechte Wohnung (Ersatzwohnung)	3
3. <u>Höhe der Umzugsprämie</u>	3
4. <u>Verfahren</u>	3
5. <u>Statistische Erhebungen</u>	4
6. <u>Schlussbestimmungen</u>	4

1. **Zielsetzung**

Die zweckbestimmte Nutzung der mit öffentlichen Mitteln geförderten behindertengerechten Sozialwohnungen für Rollstuhlbenutzerhaushalte ist ein wichtiges wohnungspolitisches Anliegen. Sozialwohnungen im Sinne dieser Fachanweisung sind Wohnungen des 1. Förderweges, nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), sowie nach dem Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetz vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 244), geförderte Wohnungen.

Der zweckbestimmten Nutzung stehen nach dem bindungsgerechten Bezug einer Wohnung auftretende Veränderungen in der Haushaltszusammensetzung, wie beispielsweise Trennung nach Ehescheidung oder Tod eines Haushaltsmitgliedes, entgegen. Mit der Gewährung von Umzugsprämien soll ein Anreiz zur Freimachung von behindertengerechten Sozialwohnungen gegeben werden, damit diese wieder von Rollstuhlbenutzerhaushalten angemietet werden können.

Bei der Gewährung der Umzugsprämie handelt es sich um eine freiwillige, gesetzlich nicht vorgeschriebene Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg. Ein Rechtsanspruch auf die Umzugsprämie besteht nicht. Umzugsprämien können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Zuständig für die Gewährung von Umzugsprämien ist das Bezirksamt Wandsbek/Zentrale Vermittlungsstelle für rollstuhlgerechten Wohnraum.

2. **Voraussetzungen**

2.1 **Antragsberechtigung/Einkommensgrenze**

Antragsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter, die aus einer behindertengerechten Wohnung ausziehen, ohne hierzu zivilrechtlich verpflichtet zu sein. Die Höhe des Einkommens des antragstellenden Haushalts ist für die Gewährung der Umzugsprämie unerheblich. Der Haushalt darf bei Antragstellung dauerhaft nicht mehr auf eine behindertengerechte Wohnung angewiesen sein.

2.2 **Anforderungen an die Wohnungen**

2.2.1 **Anforderungen an die freizumachende behindertengerechte Wohnung für Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlbenutzer**

Die in den nachfolgenden Absätzen genannten Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- (1) Bei der freizumachenden behindertengerechten Wohnung muss es sich um eine der folgenden Wohnungsarten handeln:
 - eine Sozialwohnung,
 - eine sonstige geförderte Miet- oder Genossenschaftswohnung,
 - eine noch der Belegungsbindung unterliegende Wohnung, die nach den Förderrichtlinien der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB) in Sanierungsgebieten

modernisiert und instand gesetzt worden ist oder für die Fördermittel zur Schaffung rollstuhl-, behinderten- und altengerechten Wohnraums nach den Förderrichtlinien

- zum Neubau von Mietwohnungen,
- zum barrierefreien Umbau von Mietwohnungen oder
- zur Modernisierung von Mietwohnungen

von der IFB bewilligt wurden.

- (2) Bei Sozialwohnungen muss die bindungsgerechte Wiederbelegung während der Bindungsdauer gewährleistet sein.
- (3) Eine Abgeschlossenheitsbescheinigung als Voraussetzung für die Umwandlung einer Miet- in eine Eigentumswohnung darf weder erteilt noch beantragt sein.

2.2.2 Anforderungen an die anzumietende nicht behindertengerechte Wohnung (Ersatzwohnung)

Bei der Ersatzwohnung muss es sich um eine in Hamburg belegene, in sich abgeschlossene Mietwohnung handeln. Finanzierungsart sowie Baujahr des Gebäudes sind dabei unerheblich.

Als Ersatzwohnraum gelten grundsätzlich nicht:

- Eigenheime und Eigentumswohnungen, die selbst genutzt werden, sowie Wohnraum, der im Miteigentum des antragstellenden Haushaltes oder im Eigentum/Miteigentum eines Familien-/Haushaltsangehörigen steht,
- Zimmer im Untermietverhältnis oder Teile einer Wohnung,
- Wohnplätze in Alten- und Pflegeheimen.

3. Höhe der Umzugsprämie

Die Höhe der Umzugsprämie beträgt 5.000 EUR. Die Auszahlung erfolgt erst, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller nachgewiesen hat, dass die freizumachende Wohnung vertragsgemäß an die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten zurückgegeben worden ist.

4. Verfahren

Mieterinnen und Mieter, die eine behindertengerechte Mietwohnung für Rollstuhlbenutzerhaushalte freimachen wollen, sind über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erlangung einer Umzugsprämie vor Kündigung ihrer Wohnung auf Anfrage zu beraten.

Der Antrag ist in der Regel bis zum Ende des Monats zu stellen, in dem die Kündigung erfolgt ist. Die Mietverträge sowohl der freizumachenden als auch der neu angemieteten Wohnung sind dem Antrag beizufügen.

5. **Statistische Erhebungen**

Der BSW/WSB sind jährlich (Stichtag 31.12.) die Fallzahlen über die gewährten Umzugsprämien mitzuteilen.

6. **Schlussbestimmungen**

Diese Fachanweisung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.